

Revision 2019

EINBÜRGERUNGSGESETZ DER BÜRGERGEMEINDE LANTSCH/LENZ

	Art. 1
Geltungsbereich Gegenstand des Gesetzes	Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz.
	Art. 2
Geschlechter	Personenbezeichnung dieses Gesetzes beziehen sich auf beide Geschlechter soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt
	Art. 3
Grundsatz	In das Bürgerrecht der Gemeinde Lantsch/Lenz können Kantons- und Schweizerbürger sowie Ausländer aufgenommen werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde erfüllt sind.
	Art. 4
Eignung Voraussetzungen für Schweizer	Schweizern, welche unmittelbar vor ihrer Gesuchseinreichung mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Wohnsitz hatten, kann im ordentlichen Verfahren das Gemeindebürgerrecht zugesichert oder erteilt werden, wenn sie: a) keinen Eintrag im privaten Strafregisterauszug aufweisen; b) ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen; und c) keine Sozialhilfegelder beziehen und während der letzten zehn Jahren unter diesem Titel bezogene Gelder zurückbezahlt haben. Bei insgesamt mindestens zwölfjährigem Wohnsitz in der Gemeinde genügen zwei Jahre Wohnsitz unmittelbar vor der Gesuchseinreichung. Im privilegierten Einbürgerungsverfahren gelten die kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen. ~~Die Aufnahme in das Bürgerrecht setzt voraus, dass der Gesuchsteller nach Prüfung der persönlichen Verhältnisse als geeignet erscheint.~~ ~~Dies erfordert insbesondere, dass er:~~ ~~a) in die kommunale Gemeinschaft integriert ist;~~ ~~b) mit den kommunalen Lebensgewohnheiten und Verhältnissen sowie einer Kantonsprache vertraut ist;~~ ~~c) die schweizerische Rechtsordnung beachtet;~~

	~~d) — die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet und über eine gesicherte Existenzgrundlage verfügt~~
	Art. 5
~~Wohnsitz-~~ ~~erfordernis~~ Voraussetzungen für Ausländer	Ausländern, welche bei Gesuchseinreichung die letzten fünf vorausgegangenen Jahre ununterbrochen in der Gemeinde wohnten, kann das Gemeindebürgerrecht zugesichert werden. Zudem haben sie die weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung zu erfüllen. Bei insgesamt mindestens zwölfjährigem Wohnsitz in der Gemeinde genügen zwei Jahre Wohnsitz unmittelbar vor der Gesuchseinreichung. ~~Das Gemeindebürgerrecht kann Personen mit Wohnsitz in Lantsch/Lenz erteilt oder zugesichert werden, welche unmittelbar vor ihrer Anmeldung mindestens sechs Jahren ununterbrochen hier Wohnsitz hatten~~
	Art. 6
Zuständigkeiten	Der Bürgervorstand prüft die Einbürgerungsgesuche, so insbesondere die Erfüllung der materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen. Er lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Eignungsgespräch ein, in dem insbesondere die Integration und Vertrautheit ~~gemäss Artikel 4 dieses Gesetzes und Artikel 5 KBüV²⁾~~ geprüft werden. Der Bürgervorstand kann Ausnahmen beschliessen. Bei ausländischen Gesuchstellenden ist hierfür die Zustimmung des zuständigen kantonalen Amtes erforderlich. Der Bürgervorstand erstellt zuhanden der Bürgergemeindeversammlung einen Bericht und stellt begründeten Antrag zu den einzelnen Einbürgerungsgesuchen. Der Bürgervorstand ist zuständig für den Erlass von Abschreibungsverfügungen und Nichteintretensentscheiden. Er teilt den Entscheid³⁾ über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit. Der Bürgervorstand erstattet innert ~~5-8~~ Jahren seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton⁴⁾, wenn diese durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über die Erteilung, Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts
	Art. 7
Gebühren	Für Arbeitsaufwendungen und Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bürgervorstand erlässt die entsprechende Regelung. Er kann für Schweizer und für Ausländer unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Bei besonderen Verhältnissen kann der Bürgervorstand die Gebühren reduzieren oder ganz streichen.

	Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen. Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.
	Art. 8
Besondere Fälle	Personen, die sich um die Gemeinde Lantsch/Lenz besonders verdient gemacht haben, kann das Bürgerrecht auf begründeten Antrag des Bürgervorstandes durch die Bürgergemeindeversammlung ehrenhalber oder schenkungsweise verliehen werden.
	Art. 9
Rechtsschutz Rechtsschutz	Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung ⁵⁾ zu versehen
	Art. 10
Inkrafttreten	Das vorliegende Gesetz tritt mit der Annahme durch die Bürgergemeindeversammlung in Kraft. Von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen am 12.11.2006